

Eislaufclub Olten Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die männliche Form die weibliche Form im folgenden Text mit ein.

§ 1 Name und Zweck

- a) Der Eislaufclub Olten (nachstehend ELCO genannt) gegründet 1931, ist ein unabhängiger Verein mit Sitz in Olten nach ZGB Art. 60 ff., ohne persönlich Haftung der Mitglieder.
- b) Der ELCO ist Mitglied des Schweizerischen Eislaufverbandes (SEV) und kann weiteren Verbänden beitreten.
- c) Der ELCO bezweckt die Förderung und Pflege des Eislaufsports vom Breiten- bis zum Leistungssport.
- d) Der ELCO führt Eislauf-Konkurrenzen und Veranstaltungen, Meisterschaften, SEV-Test's, Sternli-Tests und Schaulaufen durch.
- e) Der ELCO bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kunsteisbahn (Sportpark AG), gute Eislaufmöglichkeiten zu schaffen und pflegt ein gutes Einvernehmen mit Behörden, Vereinen, Presse und anderen Sportanlagen Benutzern.
- f) Der ELCO verpflichtet sich, die Statuten und technischen Reglemente der Internationalen Skating Union (ISU) und SEV einzuhalten.
- g) Der ELCO pflegt die Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern sowie mit andern Eislaufvereinen.
- h) Der ELCO ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Der ELCO besteht aus:
 - Senioren: Aktiv
 - Junioren Kategorien: Sternli 1 – 4 (Jugend D) SEV: Aktiv
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Gönnermitgliedern
- b) Beitrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Die GV entscheidet nach Ablauf einer Saison über die definitive Aufnahme. Das neue Mitglied ist erst nach der definitiven Aufnahme stimmberechtigt.
- c) Senioren – sind Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr erreicht haben.
- d) Junioren – sind Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- e) Ehren- und Freimitglieder – können auf Antrag des Vorstandes oder der GV ernannt werden (besondere Verdienste im Verein oder Eislaufsport). Die Ernennung erfolgt jeweils auf Vorstandsantrag durch die GV des ELCO.
- f) Passivmitglieder können Natürliche wie auch Juristische Personen werden. Sie bezahlen einen festgelegten Minimalbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.
- g) Gönner unterstützen den ELCO mit freiwilligen Beiträgen.
- h) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärungen an den ELCO und Erfüllung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Club. Der formelle Ausschluss aus dem Verein erfolgt an der GV.
 - durch Ausschluss vom Vorstand des ELCO.
Der diesbezügliche Beschluss ist dem Mitglied 30 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Als Gründe gelten unsportliche Haltung, Widersetzlichkeiten, Schädigung der Vereinsinteressen, Nicht-Bezahlung der Mitglieder- und Vereinsbeiträge, usw.
- i) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an der GV offen. Der Rekurs muss spätestens 14 Tage nach Eröffnung des Ausschlusses (Poststempel) dem Vorstand zuhanden der GV eingereicht werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, durch persönliche Leistungen und Arbeitseinsätze die Organisation und Durchführung von Anlässen und Events des ELCO zu unterstützen.
- b) Der Mitgliederbeitrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurück erstattet.
- c) Das Reglement für den Skateathon/Sponsorenlauf ist für alle Aktivmitglieder verbindlich.
- d) Stimmberechtigt an der ELCO-GV sind nur die anwesenden Aktivmitglieder, Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstands- und TK- Mitglieder.
 - Für Aktivmitglieder unter 16 Jahren ist ein anwesender gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
 - Vorstands- und TK-Mitglieder, welche als gesetzliche Vertreter auch ein Aktivmitglied unter 16 Jahren vertreten, haben zwei Stimmen.
 - Nicht stimmberechtigt sind Passiv- und Gönnermitglieder.
- e) Die Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- f) Für finanzielle Verbindlichkeiten des ELCO haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

§ 4 Organisation

Die Organe des ELCO sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Technische Kommission
- die Rechnungsrevisoren

§ 5 Generalversammlung

- a) Der ELCO ist verpflichtet, jährlich eine Generalversammlung vor dem 30. Juni durchzuführen. Dabei sind folgende Geschäfte zu traktandieren.
 - 1) Genehmigung der Traktandenliste
 - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - 3) Abnahme der Jahresberichte
 - 4) Abnahme der Jahresrechnung
 - 5) Entgegennahme des Revisorenberichts
 - 6) Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - 7) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Technischen Kommission
 - der Revisoren
 - 8) Genehmigung des Jahresprogramms
 - 9) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge nach Mitgliedschaft und Kategorien sowie die Kursgebühren des ELCO
 - 10) Genehmigung des Budgets
 - 11) Ernennungen und Ehrungen
 - 12) Entscheide über Rekurse
 - 13) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 14) Allfällige Auflösung des ELCO
 - 15) Statutenänderung
 - 16) Definitive Aufnahme neuer Mitglieder
 - 17) Varia
- b) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

- c) Über Geschäfte, die nicht mit der Traktandenliste bekanntgegeben wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen GV
- d) Eine ausserordentliche GV findet statt:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der GV
 - auf schriftliches Begehren an den Vorstand, unterschrieben von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden
 - Die ausserordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit der Beschlussfassung, respektive des Begehrens einzuberufen.
- e) Wahlen und Abstimmungen
 - Jede gemäss Statuten einberufene GV ist beschlussfähig.
 - Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr, ausgenommen § 11 und § 12a
 - Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

§ 6 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus maximal 11 Mitgliedern zusammen.
- b) Es sind folgende Ämter und Ressorts zu besetzen.
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Chef Technische Kommission
 - Weitere Chargen und Ressorts gemäss Organigramm
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- d) Chargenkumulation ist möglich
- d) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- e) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- g) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:
 - Präsident, Vizepräsident: Einzelunterschrift
 - Vorstandsmitglieder: Unterschrift zu Zweien.
 - Für Bank- und Postverkehr: Der Kassier hat Einzelunterschrift.
- i) Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht gemäss OR.

§ 7 Die technische Kommission (TK)

- a) Die TK besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
- b) Der Chef Technische Kommission und die TK-Mitglieder werden durch die GV gewählt und sind Mitglieder des ELCO Vorstandes
- c) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle TK Mitglieder sind wieder wählbar.
- d) Die TK stellt das Winterprogramm zusammen und ist für den ganzen technischen Betrieb verantwortlich.
- e) Das Programm ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Die TK untersteht der Schweigepflicht gemäss OR:

§ 8 Die Rechnungsrevisoren

- a) Die von der GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensstand des Clubs. Sie erstellen zuhanden der GV einen Revisionsbericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und Belege ist jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, vom Vorstand Auskunft zu verlangen.

- b) Von der GV müssen 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor (Suppleanten) gewählt werden.
- c) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

§ 9 Vereinsvermögen

Die finanziellen Mittel des ELCO bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.

- a) Für die Verbindlichkeit des ELCO haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht zu einer Schuldendeckungspflicht angehalten werden, welche über die durch die GV festgelegten Beiträge geht.
- b) Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Rechnungs-/Geschäftsjahr

- a) Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April
- b) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

§ 11 Statutenänderungen, Statutenrevision und Anträge

- a) Statutenänderungen müssen in vollem Wortlaut zusammen mit der Traktandenliste der GV bekannt gegeben werden.
- b) Statuten können durch Beschluss der GV geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- c) Anträge und Statutenänderungen sind dem Vorstand schriftlich bis zum 30. April einzureichen.

§ 12 Auflösung des ELCO

- a) Zur Auflösung des ELCO bedarf es der Zustimmung 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Bei Auflösung des ELCO sind alle vorhandenen Aktiven und Akten bei der Verwaltung der SEV zu deponieren. Der SEV übergibt Vermögen und Akten einem mit gleichem Zweck in Olten neu gegründeten Club mit gleichen Zielen und Mitglied des SEV wird.

§ 13 Schlussbestimmungen

- a) Mit seinem Beitritt zum ELCO anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen, sich für die Ziele und Aufgaben des ELCO einzusetzen und „Fair Play“ jederzeit vorbildlich zu leben.
- b) Die Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Juni 2002
- c) Die Statuten wurden an der GV vom 16. Juni 2010 von den Anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern des ELCO genehmigt.

Sign. Martin Walther

Sign. Grazia Capobianco